

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Barbara Ostmeier
z.Hd. Frau Dörte Schönfelder
E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

07. Juni 2019

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags

**a) Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen
Gesetzesentwurf der Abgeordneten des SSW - Drucksache 19/1286**

Sehr geehrte Damen und Herren,

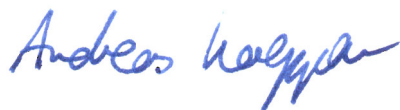
Stellungnahme der SGK- Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

Grundsätzlich begrüßt die SGK-Schleswig-Holstein die flächendeckende Einrichtung einer Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen. Die Erfahrungen aus Kreisen und Gemeinden, die bereits freiwillig eine solche eingerichtet haben, sind durchweg positiv. Um sicherzustellen, dass eine entsprechende Interessenvertretung auch die Möglichkeit erhält, sich in den politischen Gremien Gehör zu verschaffen und ein Mindestmaß an Rechten in allen Gemeinden zu garantieren, befürworten wir die Aufnahme des Teilnahme-, Rede- und Antragsrechts für die kommunalen Entscheidungsgremien. Ebenfalls wird die Möglichkeit amtsangehöriger Gemeinden bzw. von einem Amt mitverwalteter Gemeinden, für die betroffenen Gemeinden einen gemeinsamen Beauftragten zu bestellen, ausdrücklich begrüßt.

Auch ohne Aufnahme in die Gemeinde-, Kreis- und Amtsordnung war die Einrichtung einer kommunalen Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene möglich. Es hat sich aber gezeigt, dass insbesondere im gemeindlichen Bereich noch nicht in ausreichendem Maß von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde. Daher wird es als folgerichtig gesehen, nicht nur eine Kann-Bestimmung in die jeweiligen Kommunalverfassungen aufzunehmen, damit flächendeckend die Interessenvertretung sichergestellt wird.

Es wird als wichtig erachtet, in den Kommunalverfassungen die Einrichtung einer Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung einzurichten. Die Einrichtung einer Beauftragten/eines Beauftragten sehen wir hier gleichberechtigt mit den zum Teil bereits bestehenden Beiräten für Menschen mit Behinderung. Es wird daher angeregt, den Gemeinden einzuräumen, entweder das Amt eines/einer Beauftragten einzurichten oder einen Beirat. Wenn ein Beirat besteht oder eingerichtet wird, kann die Funktion eines Beauftragten entfallen, da dessen Aufgabe durch den Beirat über dessen Vertreterinnen und Vertreter, die mit den gleichen Rechten ausgestattet sein sollten, übernommen wird. Den/Die Vorsitzende/n dann formal noch zum Beauftragten zu ernennen, halten wir für entbehrlich und möglicherweise für kontraproduktiv. Dies könnte dazu führen, dass die Beiräte an sich entwertet würden und sich insgesamt weniger Menschen für das wichtige Anliegen engagieren würden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Koeppen, SGK-Landesvorsitzender